Hamburgisches
Justizverwaltungsblatt 3

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung 86. Jahrgang 23.April 2012

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

08.03.12 Änderung der Richtlinien über da Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) 17

14.03.12 Vollzugsgeschäftsordnung Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung 19

20.03.12 Durchführung der Bundesnotarordnung 20

30.03.12 Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörden 21

Bekanntmachung

16.04.12 Stellenausschreibung 21

Änderung der Richtlinien über das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 4/2012 vom 08. März 2012 (Az. 4208/2)

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 30/76 vom 9.12.1976, HmbJVBl 1976, S. 115, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 22/2007 vom 7. September 2007, HmbJVBl 2007, S. 117-120) vereinbart:

1. Nr. 4d wird aufgehoben.

2. Nr. 19 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt.
b) In Abs. 3 wird die Angabe „Vormundschaftsgericht (§§ 37, 36 FFG)“ durch die Angabe „Familiengericht (§ 152 FamFG)“ ersetzt.

3. In Nr. 19a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

4. Nr. 21 wird wie folgt gefasst:

„21
Umgang mit behinderten Menschen

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.
(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Abs. 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.
(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Abs. 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Abs. 2 GVG ergriffen wird.
(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.
(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.“

5. In Nr. 39 Abs. 1 werden die Wörter „oder ist der Aufenthalt des bekannten oder mutmaßlichen Täters oder eines“ durch die Wörter „hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines“ ersetzt.
6. Nr. 41 wird wie folgt geändert:
a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten soll gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch international in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gefahndet werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person im Inland aufhält. Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (Artikel 98 SDÜ - vgl. Anlage F). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 wird das Wort „Ausländer" durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger" ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)" durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ" ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und die Wörter „des Beschuldigten" werden gestrichen.

f) Als Abs. 7 wird angefügt:
„(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikel 99 Abs. 2 SDÜ vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Registrierung erfolgen (vgl. Anlage F)."

7. Nr. 42 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „nach ihm" gestrichen.
b) In Satz 2 wird die Angabe „Schengener Informationssystem (SIS)" durch die Angabe „SIS nach Artikel 98 SDÜ (vgl. Anlage F)" ersetzt.

8. Nr. 43 wird wie folgt gefasst:

„43
Internationale Fahndung

(1) In den in Nr. 41 Abs. 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.
(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, so kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungsersuchen veranlasst werden.
(3) Alle in Abs. 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.
(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.
(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F)."

9. Nr. 48 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten."
b) In Abs. 2 werden nach den Wörtern „des Haftbefehls" die Wörter "und gegebenenfalls eine Übersetzung" eingefügt.

10. In Nr. 49 werden die Wörter „dem Anstaltsleiter" durch die Wörter „der Vollzugsanstalt unverzüglich" und die Angabe „(vgl. auch Nr. 7 UVollzO)" durch die Angabe „(vgl. § 114d Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, Abs. 2 Satz 1 StPO)" ersetzt.

11. Nr. 53 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„53
Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen"

b) Das Wort „Ausländer" wird durch die Wörter „ausländischer Staatsangehöriger" ersetzt und nach dem Wort „genommen" wird die Angabe „(vgl. § 114b Abs. 2 Satz 3 StPO)" eingefügt.
c) Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten."

12. Nr. 54 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass das Gericht einem Beschuldigten, gegen den Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vollstreckt wird, einen Verteidiger bestellt (vgl. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten."

13. Nr. 56 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 3 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.

14. Nr. 110 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Buchst. f wird die Angabe „und 4" durch die Angabe „bis 5" ersetzt.
b) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf den Ablauf der in § 121 Abs. 2 StPO bezeichneten

Frist ist hinzuweisen."

15. Nr. 174 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Abs. 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen."

16. Nach Nr. 174 werden die folgende Überschrift und die folgenden Nr. 174a und 174b eingefügt:

„3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a
Unterrichtung des Verletzten

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob der Verletzte bereits gemäß § 406h StPO belehrt worden ist. Falls erforderlich, holt er diese Belehrung nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden.

174b
Bestellung des Beistandes

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren
(§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406g, 397a StPO ein, so ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten."

17. Nr. 186 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des § 477 Abs. 2 Satz 2 StPO" durch die Angabe „der §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Angabe „§ 477 Abs. 2 Satz 2 StPO" durch die Angabe „den §§ 98a, 100a, 110a und 163f StPO" und die Angabe "100f Abs. 2" durch die Angabe „100f Abs. 1" ersetzt.

18. Die Fußnote zu Nr. 191 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs und in Art. 15 der Verfassung Hamburgs. Nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird."

19. In der Fußnote zu Nr. 192a Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „Hamburg" und das nachfolgende Komma gestrichen.

20. Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„194
Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 19. September 2008 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBl. - S. 1154)."

21. Nach Nr. 222 wird als Nr. 222a eingefügt:

„222a
Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1 oder 154 Abs. 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Abs. 1 StPO jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nr. 89, 101 Abs. 2) aufgenommen werden.
(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG oder § 26 Abs. 2 GVG (vgl. Nr. 113 Abs. 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden."

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft.

Vollzugsgeschäftsordnung
Vorführung oder Ausführung zu einem Gerichtstermin, Ausantwortung
(zu Nr. 35 VGO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 5 /2012 vom 14. März 2012 (Az.1464/3-2)
AV der Justizbehörde Nr.145/2009 vom 19. November 2009 (Az.1464/3-2)

An die Stelle der nach Nummer 35 VGO vorgesehenen Mitteilung zum Termin tritt bei Aus- und Vorführungen zu einem Gerichtstermin **innerhalb** Hamburgs das Vorführersuchen. Die Vordrucke für Ausführungen (JBV 437) und Vorführung (JBV 437 b) sind zu benutzen. Den Vordrucken ist ein Personalblatt, ein Vollstreckungsblatt, sowie die Personenbeschreibung beizufügen.

Bei Aus- und Vorführungen zu Gerichtsterminen **außerhalb** Hamburgs, die im Wege des Einzeltransports durchgeführt werden, ist ein Transportschein zu fertigen, der medizinische Dienst ist zu beteiligen.

Die Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Allgemeine Verfügung Nr. 145/2009 wird aufgehoben.

Durchführung der Bundesnotarordnung

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 6/2012 vom 20. März 2012 (Az. 3830/1/1)

A.
I.
Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren

1. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident der Hamburgischen Notarkammer unterrichtet die Aufsichtsbehörden von der Überweisung einer Notarassessorin oder eines Notarassessors an eine Notarin beziehungsweise einen Notar (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BNotO).

2. Die ausbildende Notarin beziehungsweise der ausbildende Notar zeigt den Tag des Dienstantritts der Notarassessorin beziehungsweise des Notarassessors der für die Justiz zuständigen Behörde und der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer an.

3. Die über die Leistungen und die Eignung einer Notarassessorin oder eines Notarassessors auszustellenden Zeugnisse sind zweifach der Hamburgischen Notarkammer zu übersenden, die ein Stück an die für die Justiz zuständige Behörde weiterleitet.

4. Umstände, die zur Entlassung einer Notarassessorin oder eines Notarassessors nach § 7 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 BNotO führen können, sind der für die Justiz zuständigen Behörde mitzuteilen.

II.
Eidesleistung

Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts nimmt über die Eidesleistung der Notarin beziehungsweise des Notars (§ 13 BNotO) eine Niederschrift auf und übersendet der für die Justiz zuständigen Behörde und der Hamburgischen Notarkammer eine Abschrift.

Dies gilt für die Vereidigung einer Notarvertreterin beziehungsweise eines Notarvertreters oder einer Notariatsverwalterin beziehungsweise eines Notariatsverwalters entsprechend.

III.
Wiederaufnahme der Amtstätigkeit

In den Fällen des § 38 BNotO zeigt die Notarin beziehungsweise der Notar die Wiederaufnahme ihrer beziehungsweise seiner Amtstätigkeit unverzüglich der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landgerichts an.

IV.
Ermahnungen

Hat die Hamburgische Notarkammer einer Notarin, einem Notar, einer Notarassessorin oder einem Notarassessor eine Ermahnung ausgesprochen
(§ 75 BNotO), so unterrichtet sie die Aufsichtsbehörden durch Übersendung einer Abschrift.

V.
Aufsichtsbehörden

1. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts ist zuständig für

a) die Entgegennahme der Anzeige nach § 38 Satz 1 BNotO und die Erteilung einer Genehmigung nach § 38 Satz 2 BNotO.
Dauert die tatsächliche Verhinderung oder die Abwesenheit vom Amtssitz länger als 3 Monate, so teilt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts dies der für die Justiz zuständigen Behörde und der Hamburgischen Notarkammer mit;

b) die Bestellung einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters nach § 39 BNotO. Zur Notarvertreterin beziehungsweise zum Notarvertreter sollen andere Personen als Notarinnen, Notare, Notarassessorinnen, Notarassessoren oder Notarinnen beziehungsweise Notare außer Dienst nur bestellt werden, wenn die Hamburgische Notarkammer bestätigt hat, dass keine Notarin, kein Notar, keine Notarassessorin, kein Notarassessor oder keine geeignete Notarin beziehungsweise kein geeigneter Notar außer Dienst für die Vertretung zur Verfügung steht. Die Bestätigung ist dem Antrag auf Bestellung einer Vertreterin beziehungsweise eines Vertreters beizufügen. Eine ständige Vertreterin beziehungsweise ein ständiger Vertreter (§ 39 Abs. 1 Halbsatz 2 BNotO) soll nur bestellt werden, wenn die Notarin beziehungsweise der Notar aus beachtlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes häufig im Ganzen und nicht nur stundenweise verhindert ist.
Von der Bestellung der Vertreterin beziehungsweise des Vertreters sind die anderen Aufsichtsbehörden, die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Amtsgerichts und die Hamburgische Notarkammer zu unterrichten;

c) die Genehmigung, das Verwahrungsbuch und das Massenbuch in einer von den Mustern der BNotO abweichenden Form zu führen;

d) die Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare und des Dienstes der Notarassessorinnen und Notarassessoren nach § 93 BNotO. Über das Ergebnis der Prüfung nach § 32 DONot und seine bei Beanstandungen getroffenen Anordnungen berichtet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts der für die Justiz zuständigen Behörde auf dem Dienstweg.
Die Geschäftsübersichten nach §§ 24, 25 DONot fasst sie beziehungsweise er nach Prüfung zusammen und übersendet die Zusammenstellung der für die Justiz zuständigen Behörde auf dem Dienstweg;

e) den Ausspruch einer Missbilligung nach § 94 BNotO. Vor der Entscheidung ist die Hamburgische Notarkammer anzuhören.
Eine Abschrift ihrer beziehungsweise seiner Entscheidung übersendet die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts den anderen Aufsichtsbehörden und der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer.
2. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts
entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten des Landgerichts.

3. Die sonstigen Befugnisse der Aufsichtsbehörde übt – unbeschadet des Abschnitts VI. Nummern 2 und 3 – die für die Justiz zuständige Behörde aus.

VI.
Disziplinarverfahren

1. Umstände, die zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen eine Notarin, einen Notar, eine Notarassessorin oder einen Notarassessor führen können, sind unverzüglich den Aufsichtsbehörden mitzuteilen.

2. Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten im Sinne des Bundesdisziplinargesetzes nimmt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts, die des höheren Dienstvorgesetzten die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und die der obersten Dienstbehörde die für die Justiz zuständige Behörde wahr (§ 96 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

3. Disziplinarverfügungen (§ 98 Abs. 1 Satz 1 BNotO) können die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landgerichts und die für die Justiz zuständige Behörde erlassen.
Sie übersenden eine Abschrift ihrer Verfügung den übrigen Aufsichtsbehörden und der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer.

4. Vor einer Entscheidung ist die Hamburgische Notarkammer anzuhören.

B.

Die AV der Justizbehörde Nr. 63/2010 vom 6. Dezember 2010, HmbJVBl. 2011, S. 6 zur Durchführung der Bundesnotarordnung wird aufgehoben.

Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörden

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 7/2012 vom 30. März 2012 (Az. 5002/1/1-4)

Die AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 2 / 2012 vom 16. Februar 2012 (HmbJVBl. 2012 S. 11), wird wie folgt ergänzt

Teil C

Schlußbestimmungen

Die bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Allgemeinen Verfügungen werden aufgehoben, insbesondere die Allgemeine Verfügung Nr. 71 / 2010 vom 22.12.2010 (HmbJVBl. 2011, Seite 26) mit der Änderung durch AV Nr. 63/2011 vom 02.12.2011, (HmbJVBl. 2012, S. 2).

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 16. April 2012 (Az. 3835/10/4E)

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind voraussichtlich zum 01.08.2012 zwei Stellen für Notarassessorinnen/Notarassessoren zu besetzen.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung begrüßt es, wenn sich der Anteil von Frauen im Notarberuf erhöht, und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

Bewerbungsvoraussetzungen sind überdurchschnittliche Rechtskenntnisse, belegt durch beide Staatsexamina mit der Mindestnote „vollbefriedigend“ oder der Kombination „befriedigend/gut“. Wünschenswert sind Promotion, Auslandserfahrung oder sonstige juristische Tätigkeiten.

Wir erwarten ein hohes Maß an Aufgeschlossenheit, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick und

Flexibilität. Ebenso von Bedeutung sind das Verständnis für soziale Belange, für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Bereitschaft, stets die aktuelle EDV-Technik zu beherrschen. Unerlässlich sind Einfühlungsvermögen, Entschlussfreude, sicheres Auftreten und die Fähigkeit, divergierende Interessen objektiv zu bewerten und auszugleichen.

Die Auswahl nimmt die Behörde für Justiz und Gleichstellung nach Anhörung der Hamburgischen Notarkammer vor.

Der Bewerbung beizufügen sind ein tabellarischer Lebenslauf, ein Lichtbild, Zeugnisse der beiden Staatsexamina, der Referendarsstationen, des Abiturs und gegebenenfalls sonstiger Prüfungen oder Tätigkeiten sowie die Erklärung, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakten durch die Behörde für Justiz und Gleichstellung, durch die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die Präsidentin des Landgerichts sowie durch die Hamburgische Notarkammer besteht.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28.05.2012 schriftlich an die

Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg
Justizverwaltungsamt (J 21/2)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Um uns die Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns diese zusätzlich per E-Mail an die Anschrift

bewerbung@justiz.hamburg.de

zu senden. Bitte fassen Sie Anschreiben, Lebenslauf, Lichtbild und Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten in einer *.pdf-Datei, Zeugnisse in einer weiteren *.pdf-Datei zusammen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Geigle unter der Rufnummer 040/428 43 1778 zur Verfügung.